

Informationen an gewerbliche Abfallerzeuger

Alle gewerblichen Abfallerzeuger sind nachweispflichtig. Erzeuger, Einsammler, Beförderer und Abfallentsorger von gefährlichen Abfällen sind zur Führung eines Registers verpflichtet.

Nachweisverfahren

Fallen bei einem gewerblichen Abfallerzeuger in der Summe weniger als 2 t/Jahr gefährliche Abfälle an, erhält der Abfallerzeuger zur Bestätigung der ordnungsgemäßen Entsorgung je einen Übernahmeschein pro Abfallart und Anlieferung.

Fallen bei einem Abfallerzeuger in der Summe mehr als 2 t/Jahr gefährliche Abfälle an, ist vom Abfallerzeuger für jede Abfallart ein Entsorgungsnachweis bei der Sonderabfallmanagement Gesellschaft (SAM) zu beantragen.

Der jeweilige Entsorgungsnachweis ist vom Abfallerzeuger, bei Sammelentsorgungsnachweis durch den Beförderer, rechtzeitig vor Beginn der Entsorgung an den Entsorger zu senden.

Entsorgungsnachweise, Begleitscheine und Register werden elektronisch erstellt und verwaltet. Alle rechtsverbindlichen Dokumente werden mit einer elektronischen Signatur versehen. Hierzu ist die Anwendung eines entsprechenden Programms/Providers (PC mit Internetanschluss) notwendig. Außerdem werden ein Kartenlesegerät sowie eine gültige Signaturkarte benötigt.

Notwendige behördliche Nummern werden über die Sonderabfallmanagement-Gesellschaft (SAM) in Mainz beantragt. Über die zentrale Koordinierungsstelle (ZKS) ist eine Registrierung (je behördliche Nummer) notwendig. Ein kostenloses Programm (Länder-eANV) steht bei der ZKS zur Verfügung. Weitere Software wurde durch Fremdfirmen entwickelt.

Entsorgungsnachweis

Der Entsorgungsnachweis (EN) wird für eine Anfallstelle oder ein Bauvorhaben aus gefertigt. Als Beleg für die ordnungsgemäße Entsorgung wird vom Abfallerzeuger je Anlieferung (Transport) ein Begleitschein gefertigt. Dieser sendet den Begleitschein an den Beförderer. Nach der Bearbeitung durch den Beförderer sendet dieser den Begleitschein weiter an den Entsorger. Der Begleitschein muss bei der Anlieferung zur Entsorgungsanlage dort in elektronischer Form vorliegen. Der Entsorger bestätigt mit der Signatur die ordnungsgemäße Entsorgung und sendet den Begleitschein an die Behörde.

Sammelentsorgungsnachweis

Sammelentsorgungsnachweise (SN) können von Einsammlern (Beförderer) beantragt werden.

Liegt ein Sammelentsorgungsnachweis vor, erhält der Abfallerzeuger als Beleg für die ordnungsgemäße Entsorgung einen Übernahmeschein vom Beförderer. Der Übernahmeschein wird zweifach ausgefertigt, dies kann auch in Papierform erfolgen. Die Felder des Abfallerzeugers sowie des Beförderers werden ausgefüllt und jeweils unterzeichnet. Je eine Ausfertigung bleibt beim Abfallerzeuger sowie Beförderer.

Je Abfallart und Transport zur Entsorgungsanlage werden die Übernahmescheine vom Beförderer auf einem (Sammel-)Begleitschein zusammengefasst. Der Beförderer sendet den Begleitschein an den Entsorger. Der Begleitschein muss bei der Anlieferung zur Entsorgungsanlage dort in elektronischer Form vorliegen. Der Entsorger bestätigt mit der Signatur die ordnungsgemäße Entsorgung und sendet den Begleitschein an die Behörde.

Aufbewahrungsfristen:

Entsorgungsnachweise sind bis nach Ablauf der Gültigkeit sowie alle weiteren Belege drei Jahre aufzubewahren.